

INFORMATIONEN

zur Beseitigung der Scheinehelichkeit eines Kindes (der in der Geburtsurkunde des Kindes eingetragene getrennt lebende oder geschiedene Ehemann ist nicht der Vater des Kindes)

Trifft vorstehender Sachverhalt bei Ihrem Kind zu, kann die bestehende (Schein)Vaterschaft ggf. in einem „vereinfachten Verfahren“ gemäß § 1599 Abs. 2 BGB beseitigt werden.

Voraussetzungen

1. **Scheidungsantrag ist zum Zeitpunkt der Geburt des Kindes beim Familiengericht anhängig.**
2. **Der tatsächliche Vater erkennt die Vaterschaft in einer Urkunde (z. B. bei jedem Jugendamt) an.**
3. **Die Mutter des Kindes stimmt dieser Anerkennung in einer Urkunde zu.**
4. **Der Scheinvater stimmt der Anerkennung in einer Urkunde zu.**

Die Beurkundungen werden erst wirksam, wenn sie im Geburtenbuch des Kindes eingetragen sind. Ist die Ehe der Mutter mit dem Scheinvater noch nicht geschieden, dann wird die Anerkennung der Vaterschaft und die Beseitigung der Scheinvaterschaft erst mit Rechtskraft des Scheidungsbeschlusses wirksam.

Liegt eine der vorgenannten Voraussetzungen nicht vor, dann kann die Scheinehelichkeit nur durch ein **Vaterschaftsanfechtungsverfahren** vor dem zuständigen **Familiengericht** beseitigt werden.

Beratung und Unterstützung durch das Landratsamt Miltenberg, Sachgebiet Kinder, Jugend und Familie.

Wenn Sie ein scheineheliches Kind haben, dann erhalten Sie beim Jugendamt Beratung und Unterstützung zur Beseitigung der Scheinehelichkeit.

Das heißt, **Sie legen uns vor:**

- Geburtsurkunde des Kindes,
- Nachweis, dass das Scheidungsverfahren beim Familiengericht anhängig ist, oder Scheidungsbeschluss.

Das Jugendamt beurkundet bei Vorsprache (mit Ausweis):

- die Vaterschaftsanerkennung des tatsächlichen Vaters,
- die Zustimmung der Mutter zur Vaterschaftsanerkennung, und
- die Zustimmung des Scheinvaters zur Vaterschaftsanerkennung, wenn dieser hier wohnt **oder** es fordert ihn auf, seine Zustimmung bei einem anderen Jugendamt zu beurkunden.

Das Jugendamt leitet Abschriften der Urkunden dem Geburtsstandesamt zu, damit der Scheinvater im Geburtenbuch ausgetragen und der tatsächliche Vater eingetragen wird.

Sollten die Voraussetzungen zur Beseitigung der Scheinehelichkeit im „Vereinfachten Verfahren“ nicht vorliegen, wird die Einreichung des Antrages zur Vaterschaftsanfechtung beim Amtsgericht – Familiengericht - Obernburg notwendig.

Weitere Auskünfte erhalten Sie bei Ihrem Jugendamt